



Gemeinde Pfaffing
4870 Pfaffing 2
Bez. Vöcklabruck, OÖ

Geschäftszeichen: **Bau 8-2026**
Kundmachung
Bearbeiter/in: Anita Eggl
Tel: (+43 7682) 6355-11
Fax: (+7682) 6355-55
E-Mail: gemeinde@pfaffing.at

www.pfaffing.at

Pfaffing, 22.04.2026

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Die Gemeinde Pfaffing

hat um Erteilung der Baubewilligung für das im vorliegenden Bauplan dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

Umbauten im Bestand und Errichtung eines Veranstaltungsraumes auf dem Grundstück Nr. .2, EZ 346, KG 50024 angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 55/2021 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

BAUVERHANDLUNG

für **DIENSTAG**, den **12. MAI 2026**, um **11:00 Uhr** mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf der Liegenschaft in Pfaffing 1, anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Bürgermeisterin



(Gabriele Aigenstuhler)

Diese Verständigung ergeht an:

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und im Internet unter dem Link www.pfaffing.at

2. sowie weiters an

Bauwerber und Grundeigentümer: Gemeinde Pfaffing, Pfaffing 2, 4870 Pfaffing

Planverfasser: Schoblochner Bau Consulting GmbH, Neuhofen 27, 4864 Attersee a. A.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik / Bezirksbauamt Gmunden, Stelzhamerstraße 13, 4810 Gmunden mit dem Ersuchen um Entsendung eines Bausachverständigen (per Email)

sowie beteiligte Nachbarn.

An der Amtstafel der
Gemeinde Pfaffing
angeschlagen am 22.04.2026
abgenommen am 12.05.2026